

# Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,05 Mk. bei freier Zusendung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,05 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pf. für Inserenten im Advertisement, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 29.

Mittwoch, den 11. April 1917.

27. Jahrgang

### Abänderung in der Brotverbrauchsregelung.

Auf Anordnung des Kriegsernährungsamtes tritt mit dem 16. April 1917 eine neue Mehl- und Brotverbrauchsregelung ein. Es machen sich demzufolge die folgenden Bestimmungen notwendig:

#### 1. Herstellung von Backwaren.

##### 1. Roggenbrot.

§ 1.

Bei der Herstellung von Roggenbrot fällt die bisher allgemein angeordnete Verwendung von Streckungsmitteln weg. Solange die Bäcker jedoch noch Vorräte an Streckungsmitteln haben, sind diese gemäß den früheren Bestimmungen weiter zu verwenden. Ihre Verwendung zu anderen Zwecken als zur Brotstreckung ist strengstens verboten.

Es bleibt vorbehalten, für einige Teile des Bezirks die Verwendung von Runkelrüben vorzuschreiben.

Roggenbrot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden.

Zur Herstellung von 4 Pfund Roggenbrot (Gewicht 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen), dürfen einschließlich des Weizenmehls und der Verstaubung insgesamt höchstens 1470 g Mehl, für ein Pfund Brot demnach insgesamt 367½ g Mehl verwendet werden.

Eine Menge von insgesamt 50 Kilogramm (1 Zentner) Mehl muß also eine Ausbeute von 68 Kilogramm (136 Pfund) Brot, d. i. von 34 Vierpfundbrotten ergeben.

##### 2. Weizengebäck.

§ 3.

Jedes Stück Weizengebäck (Semmel) muß beim Ausbacken ein Durchschnittsgewicht von 90 g haben. Zur Herstellung eines solchen Weizengebäcks dürfen höchstens 73½ g Mehl verwendet werden. Der Preis hierfür darf nicht 6 Pf. übersteigen.

Weizengebäck darf nur noch Mittwochs und Sonnabends jeder Woche hergestellt werden.

##### 3. Zwieback.

§ 4.

Zur Herstellung der auf einen Abschnitt der Brotmarke abzugebenden Menge von 80 g Zwieback (§ 8 Ziffer 2) dürfen höchstens 73½ g Mehl verwendet werden.

#### 2. Brot- und Mehlmarken.

##### 1. Mehlmarken.

§ 5.

Außer den bisher eingeführten Brotmarken gelangen noch Mehlmarken zur Ausgabe, die innerhalb der aufgedruckten Gültigkeitsdauer zum Bezuge von je 50 g Roggen- oder Weizenmehl berechtigen. Zum Bezuge von Roggenbrot, Weizengebäck oder Zwieback berechtigen diese Marken nicht.

Der Mehlbezug auf diese Marken kann auch bei Bäckern und Kleinhändlern der angrenzenden sächsischen Kommunalverbände erfolgen, mit denen über den Grenzverkehr mit Brot und Mehl Abmachungen getroffen worden sind.

#### 2. Zuteilung der Brot- und Mehlmarken.

§ 6.

Es erhalten für die Zeit vom 16. April an auf zwei Wochen (Brotmarkenperiode):

1. Kinder unter einem Jahr 2 Brotmarken,

2. alle übrigen Personen 6 Brotmarken und 2 Mehlmarken.

Außerdem erhalten die Schwerarbeiter für ihre Person auf zwei Wochen noch zwei Brotmarken und 3 Mehlmarken als Zusatzmarken.

Zwei Brotmarken entsprechen einem Reichsreisebrotmarkenheft.

§ 7.

Als Schwerarbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten vorläufig wie bisher:

a) Gewerbetreibende und gewerbliche Arbeiter, die wenigstens 8 Stunden täglich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten,

b) Handwerker,

c) land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, einschließlich der Gärtnerarbeiten, sowie Landwirtschaft und Gärtnerei betreibende Personen, die selbst körperlich im Betriebe arbeiten, sofern die Arbeit täglich mindestens 8 Stunden beträgt (dies gilt nicht für Selbstversorger nach § 9).

d) Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamte, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenarbeiter unter der Voraussetzung, daß sie im Außendienst beschäftigt sind und dies durch eine Bescheinigung ihrer Anstellungsbehörde nachweisen,

e) alle Personen, die ohne zu den Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern unter a zu gehören, in gewerblichen Betrieben wöchentlich mindestens dreimal in Nachtschicht arbeiten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im übrigen Beamten, Kaufleuten, Handlungsgehilfen, Verkäufern, Verkäuferinnen, Kontorpersonal, Lehrlingen, Portiers, Dienstboten diese Zusatzmarken nicht gewährt werden. Hierzu fehlt dem Kommunalverband die Ermächtigung der Reichsgetreidestelle.

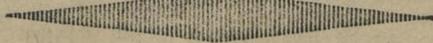
#### 3. Abgabe von Gebäck und Mehl auf Brotmarken.

§ 8.

Es sind abzugeben:

1. auf eine ganze Brotmarke:

- 1 Pfund Roggenbrot
- oder 5 Stück Weizengebäck zu 90 g
- oder 400 g Zwieback
- oder 365 g Mehl;



Willst Du  
unseren todesmutigen  
U-Boot-Heiden zu Hilfe  
kommen?

Zeichne Kriegsanzettel

Willst Du  
Leben und Gesundheit unserer  
tapferen Feldgrauen  
schützen?

Zeichne Kriegsanzettel

Willst Du  
die gierigen Feinde zur  
Preisgabe ihrer wüsten Raub-  
und Vernichtungspläne  
zwingen?

Zeichne Kriegsanzettel

Willst Du  
das Ende des Krieges  
beschleunigen, einen ehrenvollen  
Frieden sichern?

Zeichne Kriegsanzettel



- 2. auf einen Abschnitt einer Brotmarke also:  
ein Weizengebäck (Semmel) zu 90 g  
oder 80 g Zwieback  
oder 73 g Mehl (Roggen- oder Weizenmehl).

#### III. Selbstversorger.

§ 9.

Der zulässige Verbrauch der Getreide selbstversorger wird auf 13 Pfund Getreide für den Monat herabgesetzt. Es darf daher für die Zeit vom 16. April bis 15. August 1917 — also für 4 Monate — insgesamt nur eine Menge von  $4 \times 6\frac{1}{2} = 26 \text{ kg} = 52 \text{ Pfund}$  Brotgetreide auf den Kopf des Selbstversorgers zurückgehalten werden.

Die Verwendung von Streckungsmitteln, z. B. Rüben, bei der Brotherstellung bleibt den Selbstversorgern unbenommen; jedoch ist die Verwendung von frischen und getrockneten Kartoffeln verboten.

#### IV. Schlußbestimmungen.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere auch diejenigen, die sich durch falsche Angaben über ihre Erwerbstätigkeit oder dergl. mehr Brotmarken zu verschaffen suchen, als ihnen nach den Bestimmungen in den §§ 6 und 7 zukommen.

Bäckereien, die den vorstehenden Bestimmungen nicht auf das peinlichste nachkommen, insbesondere also mehr Mehl verbrauchen, als nach den erlassenen Vorschriften zulässig ist, werden außerdem geschlossen werden.

§ 11.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die rev. Städte Kamenz und Pulsnitz; sie treten am 16. April in Kraft. An dem gleichen Tage treten die früher erlassenen Bestimmungen, soweit sie mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Kamenz, am 7. April 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz.

### Kurze Nachrichten.

Seit Montag vormittag ist nach mehrstündigem stärksten Trommelfeuer die Schlacht bei Arras im Gange.

In der Gegend von Cambrai und Peronne haben sich größere Gefechte entwickelt, die den von uns beabsichtigten Verlauf nehmen.

Im März haben unsere Gegner 161 Flugzeuge und 19 Fesselballons verloren; der deutsche Verlust beträgt 45 Flugzeuge und keinen Fesselballon.

Am Sonnabend und Sonntag wurden zusammen 30 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons abgeschossen; Freiherr v. Nitzschhofen überwand seinen 39. Gegner.

Der Kaiser verlieh dem Generalleutnant v. Hoepfner, dem Oberleutnant Thomsen und dem Leutnant Bof den Orden Pour le merite; Oberleutnant v. Nitzschhofen wurde zum Mittmeister befördert.

Im Mittelmeere wurden 11 Dampfer und 13 Segler mit 38224 T. versenkt.

Der Senat von Kuba hat erklärt, zwischen Kuba und Deutschland bestehe der Kriegszustand.

Prinz Friedrich Karl von Preußen ist seinen Verletzungen erlegen.

Der Kampfflieger Oberleutnant Berr, der neun Flugzeuge und einen Fesselballon abgeschossen hatte, ist gefallen.

Nach einer Newyorker Meldung des „Matin“ wurde der amerikanische Dampfer „Missourian“ im Mittelmeer torpediert. Der Dampfer hatte 7000 Tonnen Verdrang. Bei der Versenkung hatte er 38 Amerikaner an Bord. Die Zahl der Opfer ist noch unbekannt. („Köln. Ztg.“)

### Oertliches und Sächsisches.

— (M. J.) Haltloses Gerücht. Es wird gegenwärtig in Sachsen das Gerücht verbreitet, daß am 12. April die Löhne der Arbeiter zugunsten der Reichsanleihe verfallen sollten. Es wird also nicht mehr und nicht weniger als eine Anleihe bei der Lohn empfangenden Bevölkerung behauptet. Selbstverständlich ist dieses Gerücht ganz unzutreffend und völlig haltlos. Es kann nur durch Personen aufgebracht worden sein und verbreitet werden, die im Solde des feindlichen Auslandes stehen und sich bemühen, allgemeine Unzufriedenheit und Mißtrauen gegen die Behörden zu erregen, die alles daran setzen, den infolge des uns von England aufgedungenen Krieges herrschenden und von niemand geleugneten Mangelzustand zu begeben. Das Weitererzählen derartiger Behauptungen, deren Unwahrheit offen zutage liegt, ist Landesverrat. Jeder, dem dieses Gerücht zu Ohren kommt, wird daher auf das dringende ersucht, die Verbreiter unverzüglich bei dem nächsten Polizeibeamten zur Anzeige zu bringen.

Pulsnitz. Wegen Reinigung der Geschäftsräume des hiesigen königlichen Amtsgerichts werden Freitag und Sonnabend, am 13. und 14. April 1917, daselbst nur dringliche Geschäfte erledigt.